



# Einwohnergemeinde Dornach

## GEBÜHRENORDNUNG

### Inhaltsverzeichnis:

#### I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Begriff
- § 2 Gebührenpflicht
- § 2<sup>bis</sup> Mehrwertsteuer
- § 3 Inkasso
- § 4 Schuldner
- § 5 Fälligkeit, Zahlungsfrist
- § 6 Verzug
- § 7 Rechtsmittel
- § 8 Abänderung von Gebühren

#### II. Gebührentarif

- § 9 Allgemeine Kanzleigebühren
- § 10 Gemeinderat
- § 11 Gemeindepräsidium, Kanzlei
- § 12 Einwohnerkontrolle
- § 13 Finanzverwaltung, Gemeindekasse
- § 14 Bauwesen
- § 15 Schulwesen
- § 16 Gesundheitswesen
- § 17 Bestattungs- und Friedhofwesen
- § 18 Wasserwesen
- § 19 Kanalisationswesen
- § 20 Perimeterbeiträge und Ersatzabgaben für Abstellplätze
- § 21 Gemeinschaftsantenne
- § 22 Marktwesen / Bewilligung von Anlässen/Veranstaltungen
- § 23 Benützung gemeindeeigener Lokalitäten und Anlagen
- § 24 Benützung der Schiessanlage "Ramstel"
- § 25 Feuerwehr
- § 26 Schwimmbad

#### III. Schlussbestimmungen

- § 27 Inkrafttreten

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Begriff**

Gebühren sind Entschädigungen für Dienstleistungen der Gemeinde.

### **§ 2 Gebührenpflicht**

<sup>1</sup> Gebührenpflichtig sind alle Verrichtungen der Verwaltungsabteilungen und Gemeindebetriebe, für die in diesem Reglement Gebühren festgelegt sind.

<sup>2</sup> Ausser den festgelegten Gebühren sind auch die durch eine Verrichtung allfällig verursachten besonderen Kosten (wie Porti, Telefonspesen, Insertionskosten) in Rechnung zu stellen.

<sup>3</sup> In besonderen Fällen kann die zuständige Amtsstelle im Einverständnis mit der Finanzverwaltung auf Gesuch hin Gebühren und Auslagen bis CHF 1'000.-- erlassen. Weitergehende Erlasse liegen in der Kompetenz des Gemeinderates.

<sup>4</sup> Leistungen für Behörden und Amtsstellen des Bundes, der Kantone und der Gemeinden werden unentgeltlich ausgeführt. Die der Gemeinde erwachsenden Barauslagen sind in Rechnung zu stellen.

<sup>5</sup> Sieht der Gebührentarif eine limitierte Gebühr vor, so ist deren Höhe durch die zuständige Amtsstelle innerhalb der gegebenen Grenzen festzusetzen. Dabei sind insbesondere die Bedeutung des Geschäfts und die Zeitdauer der Inanspruchnahme angemessen zu berücksichtigen.

### **§ 2 bis Mehrwertsteuer**

Diejenigen Gebühren, die mehrwertsteuerpflichtig sind, werden nach dem jeweils gültigen Satz besteuert.

### **§ 3 Inkasso**

<sup>1</sup> Die Gebühren werden erhoben durch:

- a) Barinkasso am Schalter
- b) Rechnungstellung durch die Finanzverwaltung
- c) Verrechnung mit geleistetem Vorschuss
- d) Direkte oder vorgezogene Entsorgungsgebühren

<sup>2</sup> Sämtliche mit diesem Reglement erhobenen Gebühren sind von der Gemeindekasse zu vereinnahmen.

<sup>3</sup> Ein Barinkasso darf nur mit Abgabe einer Quittung erfolgen.

<sup>4</sup> Setzen sich Gebühren aus verschiedenen Beträgen zusammen, ist eine detaillierte Gebührenabrechnung zu erstellen.

<sup>5</sup> Auf den bei den Verwaltungsstellen verbleibenden Akten sind die erhobenen Gebühren und allfällig verrechnete Auslagen zu notieren.

<sup>6</sup> Werden für Dienstleistungen keine Gebühren erhoben, so ist auf den betreffenden Aktenstücken der Vermerk "gebührenfrei" anzubringen.

<sup>7</sup> Für Gebühren und zu erwartende Auslagen kann ein Kostenvorschuss verlangt werden.

#### **§ 4 Schuldner**

<sup>1</sup> Die Gebühr schuldet, wer das gebührenpflichtige Geschäft auslöst.

<sup>2</sup> Die Gebühren- und Kostenrechnung ist den Gebührenpflichtigen von der zuständigen Verwaltungsstelle zu eröffnen.

<sup>3</sup> Geht eine Liegenschaft, die ein gebührenpflichtiges Geschäft auslöst, vor Zustellung der Rechnung in andere Hände über, bleibt der Verkäufer gebührenpflichtig. Im Falle der Zahlungsunfähigkeit ist der in Rechnung gestellte Betrag vom Käufer zu entrichten. Die Finanzverwaltung hat die Schuld mit Eintragung eines Pfandrechtes im Sinne von §§ 284 und 285 EG zum ZGB sicherzustellen.

<sup>4</sup> Stundungsgesuche sind innert der Zahlungsfrist schriftlich und begründet der Finanzverwaltung einzureichen.

#### **§ 5 Fälligkeit, Zahlungsfrist**

<sup>1</sup> Die Gebühren, Beiträge und die besonderen Auslagen sind bei Rechnungstellung fällig.

<sup>2</sup> Die Rechnungen sind innert 30 Tagen nach Fälligkeit zu bezahlen. Vorbehalten bleiben allfällig in Gemeindereglementen enthaltene abweichende Zahlungsfristen.

#### **§ 6 Verzug**

Fällige Gebühren und Kosten sind nach Ablauf der Zahlungsfrist zu verzinsen und nach vorangegangener Mahnung auf dem Betreibungsweg einzufordern. Der Verzugszins richtet sich nach dem vom Regierungsrat festgesetzten Ansatz.

#### **§ 7 Rechtsmittel**

<sup>1</sup> Gegen die von den Verwaltungsabteilungen in Rechnung gestellten Gebühren, Beiträge und besonderen Auslagen kann innert 30 Tagen, seit Erhalt der Rechnung beim Gemeinderat, Einsprache erhoben werden.

<sup>2</sup> Gegen Baubewilligungsgebühren (§ 14.1) kann innert 10 Tagen nach Zustellung des Entscheids beim Bau- und Justizdepartement Beschwerde erhoben werden.

#### **§ 8 Abänderung von Gebühren**

Diese Gebührenordnung muss regelmässig überprüft werden.

### **II. Gebührentarif**

#### **§ 9 Allgemeine Kanzleigeühren**

Fotokopien A4 s/w oder farbig  
Fotokopien A3 s/w oder farbig

Fr. --.50 / Kopie  
Fr. 1.-- / Kopie

	Für Nachforschungen im Archiv und Nachschla- gungen (Erhebungen und Kopien), für Aufwen- dungen über 10. Min.	nach Zeitaufwand, Verrechnung nach den vom Gemeinderat ge- nehmigten Regieansätzen.
	Mahngebühr / Ersatzvornahme	Fr. 50.--
<b>§ 10</b>	<b>Gemeinderat</b>	
	Einsprachen und Rekurse (bei Abweisung): - Entscheidungsgebühr	Fr. 20.-- bis Fr. 1'000.--
<b>§ 11</b>	<b>Gemeindepräsidium und Kanzlei</b>	
	Beglaubigung einer Unterschrift (nur für Dorna- cher Einwohner/innen möglich), Beglaubigungen von Abschriften und Fotokopien (pro Stück)	Fr. 20.--
<b>§ 12</b>	<b>Einwohnerkontrolle</b>	
12.1	Aufenthalts- und Niederlassungsbewilligung für Ausländer	laut kantonalem Tarif
12.2	Anmeldegebühr	Fr. 20.-- / Person oder Familie
	Anmeldegebühr Wochenaufenthalt	Fr. 50.--
	Verlängerung Wochenaufenthalt	Fr. 50.--
12.3	Niederlassungsbescheinigung für den auswärtigen Aufenthalt und dessen Erneuerung (jeweils 2 Jah- re Gültigkeit)	Fr. 20.--
12.4	Wohnsitzbescheinigung	
	- für Einzelperson	Fr. 10.--
	- für Familie	Fr. 10.--
	- für die obligatorische Schulzeit	gratis
	+ Portokosten (Gebühr bei Versand)	Fr. 5.--
12.5	Lebensbescheinigung	Fr. 10.--
12.6	Identitätskarten	gemäss kantonalem Tarif
12.7	Bescheinigung anstelle Leumundszeugnis	Fr. 10.--
12.8	Einfache Adressauskunft	Fr. 10.--
	Datenerhebungen	Fr. 50.-- bis 200.--
12.9	Stimmrechtsbescheinigung	Fr. 10.--
12.10	Durchsetzung einer Zwangsversicherung der Krankenkassenpflicht oder Zwangsanmeldung	Fr. 50.--
12.11	Adresslisten, -etiketten, adressierte Kuverts	Grundgebühr Fr. 20.-- sowie pro Adresse Fr. --.10

## § 13 Finanzverwaltung / Gemeindekasse

- 13.1 Verzugszins auf Steuerausständen, Vergütungszins auf zuviel bezahlten Steuern und Skontoabzug auf der Steuer von ausserordentlichen Einkünften gemäss den jeweiligen staatlichen Ansätzen
- 13.2 Hundesteuer Fr. 100.--;  
zuzüglich kantonale Gebühr

## § 14 Bauwesen

### 14.1 Baupolizei

- öffentliche Baupublikation (im Wochenblatt) Fr. 90.--
  - Prüfen eines Baugesuches und Überwachung der Bauausführung:
    - je Kubikmeter Bauvolumen nach SIA-Norm 416 Fr. 1.--/m<sup>3</sup> mind. Fr. 80.--
    - Nachkontrollen Bauendabnahmen pro Abnahme Fr. 100.--
    - Verlängerung ordentliche Baubewilligung Fr. 80.--
    - Prüfung von Gestaltungsplänen Fr. 800.-- bis Fr. 10'000.--;  
zusätzlich Ersatz allfälliger externer Auslagen
- Für die nicht pauschalisierten Gebühren (z.B. Baustopp, Rückbau) werden Kosten nach Arbeitsaufwand erhoben.
- Kosten für Fachberichte (wie NEM, Procap) Ersatz aller Auslagen

### 14.2 Kontrolle der Feuerungsanlagen

#### Öl- und Gasfeuerungen

- erste obligatorische Kontrolle Fr. 75.-- exkl. Mwst.
- Mängelkontrolle Fr. 75.-- exkl. Mwst.

#### Holzfeuerungen

##### *Erst- und Abnahmekontrolle:*

- eine Anlage Fr. 50.-- exkl. Mwst.
- zusätzliche Anlage in der gleichen Wohneinheit Fr. 20.-- exkl. Mwst.

##### Periodische Kontrolle

- eine Anlage Fr. 20.-- exkl. Mwst.
- zusätzliche Anlage in der gleichen Wohneinheit Fr. 10.-- exkl. Mwst.

##### Kontrolle mit erstmaliger Beanstandung

- eine Anlage Fr. 35.-- exkl. Mwst.
- zusätzliche Anlage in der gleichen Wohneinheit Fr. 10.-- exkl. Mwst.

##### Kontrolle mit wiederholter Beanstandung

- eine Anlage Fr. 50.-- exkl. Mwst.
- zusätzliche Anlage in der gleichen Wohneinheit Fr. 10.-- exkl. Mwst.

	<u>Kontrolle auf Grund von Klagen</u>	gemäss Regieansätzen
14.3	Benützung von öffentlichem Strassenareal	
	Vorübergehendes Lagern von Baumaterial, Baumaschinen und dgl. pro m <sup>2</sup> / Monat	Fr. 6.--
14.4	Regiearbeiten	
	Verrechnung nach den vom Gemeinderat genehmigten Regieansätzen.	
14.5	Formulare und Diverses	
	- Baugesuchsformulare im Doppel (§ 94 GBR)	Fr. 20.--
	- Depotgebühr bei vorübergehender Überlassung von Baugesuchsakten	Fr. 100.--
	- Hausnummern	Ersatz aller Auslagen
<b>§ 15</b>	<b>Schulwesen</b>	
15.1	Instrumentalunterricht	
	Einzelunterricht bei 25 Min:	Semestergebühr:
	Klavier, Keyboard, Cembalo; Elektronische Orgel; Harfe; Schlagzeug, Orff, Perkussion	<u>25 Minuten</u> Fr. 465.-- bis Fr. 480.--
		<u>40 Minuten</u> Fr. 744.-- bis Fr. 770.--
		<u>50 Minuten</u> Fr. 930.-- bis Fr. 960.--
	Übrige Instrumente	<u>25 Minuten</u> Fr. 440.-- bis Fr. 460.--
		<u>40 Minuten</u> Fr. 710.-- bis Fr. 735.--
		<u>50 Minuten</u> Fr. 887.-- bis Fr. 915.--
	Gruppenunterricht 40 Min.: 2er-Gruppe 3er-Gruppe	Fr. 295.-- bis Fr. 375.-- Fr. 197.-- bis Fr. 205.--
	Gruppenunterricht 50 Min.: 3er-Gruppe 4er-Gruppe	Fr. 246.-- bis Fr. 315.-- Fr. 185.-- bis Fr. 240.--
	Musikalischer Grundkurs III-IV	Fr. 180.-- bis Fr. 200.--
	Moderner Kindertanz	Fr. 192.-- bis Fr. 250.--

Allgemeine Musiklehre, Gehörbildung Fr. 192.-- bis Fr. 250.--

Diverse Ergänzungskurse Fr. 150.-- bis Fr. 350.--

Chor und Orchester sind gratis, sofern der Schüler einen andern Musikunterricht besucht, sonst beträgt der Beitrag Fr. 73.-- bis Fr. 150.--

Die Elternbeiträge sind im Sinne von § 34 Abs. 1 der Dienst- und Gehaltsordnung regelmässig der Teuerung anzupassen.

Sozialhilfeempfänger Fr. 50.--  
pro Kinder und Semester

<u>Tarif</u>	<u>Elternbeitrag</u>
Bis Fr. 49'000.-- massgebendes Einkommen	50 % der ordentl. Semestergebühr
Bis Fr. 55'000.-- massgebendes Einkommen	80 % der ordentl. Semestergebühr
Ab Fr. 55'000.-- massgebendes Einkommen	100 % der ordentl. Semestergebühr

Massgebend für die Bestimmung der Einkommensgrenze ist die kantonale Verordnung über die Prämienverbilligung in der Krankenversicherung. Für die Bestimmung der Einkommensgrenze werden die Zahlen der Steuerveranlagung des Vorjahres zugrunde gelegt. Ermässigungen werden nur auf Gesuch hin gewährt.

Der Gemeinderat legt die Semestergebühr innerhalb der Bandbreite fest.

## 15.2 Schulzahnpflege

Die Leistungen richten sich nach dem von der Gemeindeversammlung vom 12.12.2007 genehmigten Reglement über die Schulzahnpflege.

15.3 Schulgelder für auswärtige Schüler Gemäss regionalem Schulabkommen.

15.4 Elternbeiträge für Brückenangebote (10. Schuljahr) Fr. 4'000.--

## § 16 Gesundheitswesen

16.1 Desinfektionen Verrechnung des Arbeitsaufwandes des Desinfektors und des Verbrauchsmaterials.

## 16.2 Wasenmeisterei:

Überführen eines toten Kleintieres in die Kadaver-sammelstelle Hochwald durch die Bauverwaltung / Werkhofangestellte. nach Aufwand; Verrechnung nach den vom Gemeinderat genehmigten Regiesätzen.

Beseitigung (Anteil Überführen) eines eingeschläferten Kleintieres durch eine basellandschaftliche Tierpraxis. nach Aufwand, gemäss Rechnung Tierpraxis

Einlagern von Metzgereiabfällen im Konfiskatraum des Notschlachtlokals in Hochwald: 1/3 = Anteil Gemeinde  
2/3 = Anteil der Metzgereibetriebe

Der von der Gemeinde Dornach zu entrichtende Anteil an die Aufwendungen für den Betrieb und den Unterhalt des Konfiskatraums wird wie folgt aufgeteilt:

Je am Ende des Kalenderjahres stellt die Finanzverwaltung den Metzgereien entsprechend Rechnung.

## § 17 Bestattungs- und Friedhofswesen

Die in Klammern aufgeführten Paragraphen beziehen sich auf das Bestattungs- und Friedhofreglement.

17.1 Für Einwohnerinnen und Einwohner von Dornach übernimmt die Einwohnergemeinde die Bestattungskosten gemäss § 13 des Bestattungs- und Friedhofreglementes.

17.2 Gräberunterhalt durch den Friedhofgärtner (§ 22)

17.2.1 Pflege eines Reihengrabes Fr. 4'000.--

17.2.2 Pflege eines Urnengrabes oder eines Kindergrabes Fr. 3'000.--

Das Bepflanzen und der Unterhalt eines Grabes werden während max. 20 Jahren ausgeführt (§ 12). Die Gebühr ist im Voraus zu entrichten (§ 22<sup>3</sup>).

17.2.3 Ausgraben einer Urne oder eines Sarges nach Aufwand;  
Verrechnung nach den vom Gemeinderat genehmigten Regieansätzen.

17.3 Gebühren für auswärts wohnhaft gewesene Verstorbene (§ 10c)

17.3.1 Benützung der Abdankungshalle, inkl. Nebenkosten Fr. 800.--

Benützung einer Zelle im Aufbahrungsraum Fr. 300.--;  
pauschal für 1 - 4 Kalendertage  
Fr. 100.--;  
je weiterer Kalendertag

17.3.2 Öffnen und Zudecken des Grabes bei Erd- oder Urnenbestattungen: nach Aufwand;  
Verrechnung nach den vom Gemeinderat genehmigten Regieansätzen.

17.3.3 Verwaltungsarbeiten nach Aufwand;  
Verrechnung nach den vom Gemeinderat genehmigten Regieansätzen.



17.3.4 Grabplatzgebühren	Sarg- grab Fr.	Urnen- grab Fr.	Gemeinschafts- grab Fr.
a) Erwachsene und Jugendliche über 15 Jahre	1'200.--	900.--	500.--
b) Kinder bis zum 15. Altersjahr	900.--	600.--	500.--
c) Beisetzung von Urnen in bestehende Reihengräber (§ 13, Abs.4)		250.-- je Urne	
<b>17.4 Grabmalfundamente</b>	Die Gemeinde erstellt Grabmalfundamente. Die anfallenden Kosten werden den Hinterlassenen bzw. Bildhauern pro Grab in Rechnung gestellt.		
<b>17.5 Regiearbeiten</b>	Verrechnung nach den vom Gemeinderat genehmigten Ansätzen.		
<b>§ 18 Wasserwesen</b>			
<b>18.1 Anschlussgebühr</b>	Die Anschlussgebühr für Wasserversorgungsanlagen wird aufgrund der zonengewichteten Fläche (ZGF) erhoben.		Die Grundgebühr beträgt pro m <sup>2</sup> Fr. 59.--
<b>18.2 Bauwasserzins</b>	Gemäss Ziff. 21.3 (ohne Grundgebühr plus ARA-Zuschlag gemäss Ziff. 22.2).		
<b>18.3 Jährlicher Wasserzins</b>	- Grundgebühr:		Fr. 0.35/m <sup>2</sup> ZGF
	- Verbrauchsgebühr:		Fr. 1.48/m <sup>3</sup>
<b>18.4 Wasserabgabe an Nachbargemeinden</b>	Die Gebühr wird vom Gemeinderat festgelegt.		
<b>18.5 Regiearbeiten</b>	Verrechnung gemäss den vom Gemeinderat genehmigten Regieansätzen.		
<b>18.6 Hausanschlüsse</b>	Abnahme und Einmessen des Hausanschlusses: Fr. 250.- sowie Ersatz aller Auslagen		
<b>18.7 Wasserzähler</b>	Die jährliche Miete für den Wasserzähler beträgt:		
	für Wasseruhren PMK 20/25		Fr. 15.--
	für Wasseruhren PMK 32		Fr. 20.--

für Wasseruhren PMK 40	Fr. 30.--
für Wasseruhren PMK 50	Fr. 35.--

## § 19 Kanalisationswesen

### 19.1 Anschlussgebühren

Die Anschlussgebühr für das Schmutzwasser jeder angeschlossenen Baute und Anlage beträgt Fr. 73.--/m<sup>2</sup> ZGF

Die Anschlussgebühr für die Einleitung von unbelastetem Regenwasser beträgt Fr. 73.--/m<sup>2</sup> ZGF

Durch Umbauten können keine Rückerstattungen von bereits bezahlten Anschlussgebühren erfolgen.

### 19.2 Benützungsgebühren

Grundgebühren Fr. 0.42/m<sup>2</sup> ZGF

Verbrauchergebühren Fr. 1.18/m<sup>3</sup> bezogenes Trinkwasser

### 19.3 Meteorwasser

Für die Versickerung von Regenabwasser über bewilligte private Versickerungsanlagen bzw. private Einleitungen in ein oberirdisches Gewässer wird eine Reduktion der Grundgebühr gewährt.

Grundsätzlich gilt folgende Reduktion:

- für die gesamte Dachfläche	50 %
- für die gesamte Vorplatzfläche	50 %

Untergeordnete Teile, die sich lediglich bis max. 1/3 der Abflussmenge auswirken und Versickerungsanlagen mit Überlauf an die Gemeindekanalisation lösen keine Reduktion aus.

## § 20 Perimeterbeiträge und Ersatzabgabe für Abstellplätze

Die Gesamtheit der Grundeigentümer, deren Grundstücke durch den Neubau, den Ausbau oder die Korrektur einer Verkehrsanlage einen Mehrwert oder Sondervorteil erhalten, haben der Gemeinde an die Erstellungskosten folgende Beiträge zu zahlen:

### 20.1 Neubau

- Erschliessungsstrassen	80 %
- Sammelstrassen	70 %
- Hauptverkehrsstrassen	40 %

### 20.2 Ausbau, Korrektur

- Erschliessungsstrasse	80 %
- Sammelstrassen	60 %
- Hauptverkehrsstrassen	40 %

### 20.3 Trottoirs

Für Trottoirs gelten die Ansätze für die jeweilige Strasse.

20.4 Bei Überbauungen und Anlagen mit grossem Verkehrsaufkommen, wie Einkaufszentren, Lagerhäuser, Industrieanlagen, Deponien und Ausbeutungen gehen die entsprechenden Mehrkosten der Verkehrserschliessung voll zu Lasten des Verursachers.

20.5 Kann der Grundeigentümer die nach den Bauvorschriften erforderlichen Abstellflächen nicht schaffen und steht ihm ein Recht zur uneingeschränkten Benützung von in angemessener Entfernung liegenden öffentlichen oder privaten Abstellplätzen nicht zu, so hat er der Gemeinde eine Ersatzabgabe zu bezahlen. Diese richtet sich nach dem Parkplatzreglement.

## § 21 Gemeinschaftsantenne

### 21.1 Anschlussgebühren und Zuschläge

Grundgebühr für die erste Wohneinheit eines Gebäudes Fr. 2'500.--

Zuschläge: für jede weitere Wohnung Fr. 400.--

für jede Zusatzdose in derselben Wohnung Fr. 150.--

Verursacht der Anschluss eines Gebäudes zufolge seiner Lage oder der Terrainverhältnisse einen Kostenaufwand, der den Betrag der Anschlussgebühr übersteigt, so hat der Hauseigentümer einen angemessenen, vom Gemeinderat auf Vorschlag der Bauverwaltung festzusetzenden Zuschlag zu entrichten. Der Zuschlag wird aufgrund der Kostenberechnung der Installationsfirma vor der Festsetzung schriftlich angezeigt.

### 21.2 Benützungsgebühr

- pro Wohneinheit, ab Zeitpunkt des Anschlusses Fr. 108.-- jährlich, oder  
Fr. 9.-- monatlich

Stehen in einem Gebäude mehrere Wohneinheiten im Eigengebrauch des Hauseigentümers, ist nur eine Benützungsgebühr zu entrichten.

Gewerbebetriebe und Geschäftsräume sind hinsichtlich Anschluss- und Benützungsgebühr den Wohneinheiten gleichgestellt.

### 21.3 Anschluss- und Benützungsgebühr für Hotel-, Personal- und Spitalzimmer

Alters- und Personalwohnungen Anschlussgebühr Fr. 400.--;  
Benützungsgebühr jährlich  
Fr. 108.-- (oder monatlich  
Fr. 9.--)

Hotel-, Personal-, Spital- und Wohnheim-Zimmer Anschlussgebühr Fr. 150.--,  
Benützungsgebühr jährlich  
Fr. 108.-- (oder monatlich  
Fr. 9.--) pro 3 Zimmer

- |      |   |  |
|------|---|--|
| 21.4 | Plombieren Dose bzw. Entfernen der Plombe   | je Fr. 25.--/Dose, mind. Fr. 50.--                       |
| 21.5 | Werden Liegenschaften von der GGA-Leitung ausserhalb des Gebäudes abgehängt oder wieder angeschlossen | Fr. 50.-- Grundgebühr und Aufwand der Installationsfirma |

## § 22 Marktwesen / Bewilligungen von Anlässen/Veranstaltungen

- |      |  |   |
|------|--|---|
| 22.1 | Standmieten und Platzgebühren für Gemeinde- und Privatstände pro Markt (exkl. Lichtanschluss und andere Leistungen).   |   |
|      | - Einfacher Gemeindestand  |   |
|      | Platzmiete   | Fr. 40.-- bis Fr. 80.--   |
|      | Standmiete   | Fr. 25.-- bis Fr. 100.--  |
|      | - Privatstand  | Fr. 40.-- bis Fr. 300.--  |
|      | - Grillstand, Imbisswagen und dgl.   | Fr. 100.-- bis Fr. 500.--   |
| 22.2 | Zuschläge  |   |
|      | - Für Spezialstände (Tombola-, Schirm- und Demonstrationsstände sowie spezielle Verkaufswagen und dgl., Handel mit Gemälden, Geräten, Maschinen und Möbeln sowie Fleischwaren und Getränken usw.) je nach Platzgrösse und Charakter des Geschäftes | Fr. 40.-- bis Fr. 160.--  |
|      | - Für weitere Leistungen (Elektr. Installationen, Stromversorgung, Marktareal- und Standbewachung, Unterhalts-, Reinigungs- und Verwaltungskosten u.a.m.)  | Fr. 75.-- bis Fr. 200.--  |
| 22.3 | Schausteller- und Vergnügungsbetriebe, grössere Buden und Pavillons  | Fr. 300.-- bis Fr. 1'000.--   |
| 22.4 | Allgemeines  |   |
|      | Für Umtriebe bei Nichterscheinen am ersten Markttag oder bei Abmeldung nach Erteilen der Bewilligung kann die vorausbezahlte Stand- oder Platzgebühr bis maximal 50 % zurückbehalten werden.   |   |
|      | Bei ortsansässigen Gewerbebetreibenden mit Geschäfts- und Steuerdomizil in Dornach werden die Zuschläge um 1/4 reduziert.  |   |
| 22.5 | Leihweise Abgabe von Gemeindeständen, ab Magazin und ausserhalb des Portiunkulmarktes. (Kompetenz Marktchef/in).   |   |
|      | Einzelne Stände an Dornacher Vereine und hiesige gemeinnützige Institutionen, für wohltätige Aktionen sowie bei Veranstaltungen, Festanlässen und dgl.   | gratis  |
|      | An Nachbargemeinden, die keine Wochen- oder Monatsmärkte regelmässig durchführen (u.a. bei Veranstaltungen oder Anlässen gemeinnütziger Art)   | Fr. 25.-- je Marktstand und Tag, zuzüglich Nebenkosten (wie Transport, Reparaturen, Materialverluste) |

22.6 Bewilligungen von Anlässen / Veranstaltungen Fr. 50.-- bis Fr. 1'000.--

Der Gemeinderat legt die Standmieten, Platzgebühren sowie die Gebühren für Anlässe und Veranstaltungen innerhalb der Bandbreite fest.

## § 23 Benützung gemeindeeigener Lokalitäten und Anlagen

23.1 Ortsansässige Vereine und andere, gemeinnützige Organisationen

23.1.1 Proben, Übungs- und Trainingsstunden

Die Lokalitäten werden im Rahmen der Belegungs- und Probepläne unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

23.1.2 Anlässe

Den Ortsvereinen stehen die Aula oder die Turnhallen für die Durchführung eines Unterhaltungsanlasses gebührenfrei zur Verfügung.

Der Hauswart wird für seine Bemühungen wie folgt entschädigt:

- Montag bis Freitag	Fr. 25.-- je Tag/Abend
- Samstag und Sonntag	Fr. 50.-- je Tag/Abend

Fällt eine Veranstaltung in die Ferien des Hauswarts, so beträgt die Entschädigung	Fr. 50.-- je Tag/Abend
--	------------------------

Rechnungstellung an die Veranstalter durch die Finanzverwaltung.

23.2 Auswärtige Benützer

23.2.1 Regelmässige Benützung während des ganzen Jahres

Schulzimmer	Fr. 200.--
Schwinkeller	Fr. 200.--
(inkl. Garderoben und Duschen)	Fr. 200.--

23.2.2 Einmalige Benützung

Turnhallen Gwänd / Bruggweg	Fr. 80.-- pro Tag/Abend
Turnhalle, Bruggweg (Unterhaltungsanlass)	Fr. 150.-- pro Tag/Abend
Garderoben und Duschen	Fr. 60.-- wenn allein benützt
Aula	Fr. 200.-- pro Tag/Abend
Schulzimmer	Fr. 50.-- pro Tag/Abend
Schwimmhalle	Fr. 120.-- max. 4 Std.
Schwinkeller	Fr. 60.-- pro Tag/Abend
Kochschulräume	Fr. 100.-- pro Tag/Abend
WC-Anlagen und Nebenräume im Garderobengebäude der Sportanlage Gigersloch	Fr. 60.-- pro Tag/Abend

Die Hauswartentschädigung ist in den erhobenen Gebühren nicht inbegriffen.

### 23.2.3 Besondere Anlässe

Für besondere Anlässe, z.B. Werbeveranstaltungen, Gastspiele, Schaustellungen, Einquartierungen etc., setzt das Rektorat eine Gebühr von Fr. 100.-- bis Fr. 500.-- fest.

## § 24 Benützung der Schiessanlage "Ramstel" durch auswärtige Vereine

### 24.1 50-Meter-Anlage

- pro Scheibenzug und Stunde Fr. 8.--
- zuzüglich Standwartentschädigung

### 24.2 300 Meter-Anlage

- pro Scheibenzug und Stunde Fr. 8.--
- zuzüglich Standwartentschädigung

## § 25 Feuerwehr

25.1 Sämtliche Dienstleistungen und Einsätze der Feuerwehr werden nach der gültigen Vorgabe der Solothurnischen Gebäudeversicherung (SGV) verrechnet. nach Vorgaben SGV

25.2 Feuerlösch-Instruktionen / Verrechnung der Materialkosten für Brandgut, Demonstrationslöcher, usw. nach Aufwand

25.3 Lieferung einer Schlüsselhülse, inkl. Verschlusszylinder und Eintrag in den Ortsplan. Fr. 600.--

25.4 Die Entschädigung für den Unterhalt und die jährliche Kontrolle der Schlüsselhülse ist vom Gebäudeeigentümer zu bezahlen. Fr. 50.--/Jahr/Gebäude

25.5 Die Kosten für die Erstellung von Feuerwehr-Einsatzplänen und deren regelmässige Überprüfung, gemäss den Vorgaben der Solothurnischen Gebäudeversicherung SGV, müssen durch die Eigentümer übernommen werden. aktueller Feuerwehrsold

25.6 Es bleibt der Feuerwehr frei gestellt, diese Arbeiten nach Rückgabe mit dem Eigentümer an Dritte weiterzugeben.

## § 26 Schwimmbad „Glungge“

### 26.1 Eintrittspreise

Einzeleintritte:

- Schulpflichtige Kinder, Lehrlinge, Studenten Fr. 1.--
- Invalide mit Ausweis Fr. 1.--
- Erwachsene (inkl. AHV-Bezüger und Rentner) Fr. 2.50
- Schulklassen mit Lehrer gratis
- Auswärtig Schulklassen; pro Schüler Fr. 1.--

- Kabinen (Depot Fr. 7.--) Fr. 3.--

Saison Abonnemente:

- Schulpflichtige Kinder, Lehrlinge, Studenten	Fr. 25.--
- Invalide mit Ausweis	Fr. 25.--
- Erwachsene	Fr. 50.--
- Familien	Fr. 80.--
- Kabinen	Fr. 80.--

Verschiedenes:

- Liegestühle (Depot Fr. 2.--)	Fr. 4.--
- Duschen (Depot (Fr. 3.--))	Fr. 2.--
- Tischtennis pro Stunde	Fr. 2.--

26.2 Schwimmbad Gwänd

Eintrittspreise:

- Erwachsene	Fr. 2.50
- Kleinkinder und Schüler	Fr. 1.--

### III. Schlussbestimmungen

#### § 27 Inkrafttreten

<sup>1</sup> Diese Gebührenordnung tritt auf den 1. Januar 2016 in Kraft.

<sup>2</sup> Auf diesen Zeitpunkt verlieren alle der Gebührenordnung widersprechenden bisherigen Bestimmungen ihre Gültigkeit.

<sup>3</sup> Änderungen in § 14.1 treten mit der Publikation im Amtsblatt in Kraft.

#### NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Gemeindepräsident: C. Schlatter

Die Gemeindegeschreiberin: K. Amhof

*C. Schlatter*  
*i.v. Amhof*

Gemeinderatsbeschluss Nr. 846 vom 16.11.2015  
Gemeindeversammlungsbeschluss Nr. 116 vom 09.12.2015  
Regierungsratsbeschluss Nr. 869 vom 23.05.2017



Staatsschreiber  
*A.F.*